

# Bekanntmachung

## **von Änderungen der Prüfungsordnung der Steuerberaterkammer Saarland vom 16.05.2023 für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“**

Der Berufsbildungsausschuss der Steuerberaterkammer Saarland hat am 15.05.2024 folgende Änderungen der Prüfungsordnung der Steuerberaterkammer Saarland vom 16.05.2023 für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ beschlossen:

1. Nach § 28 wird als Sechster Abschnitt und § 29 eingefügt:

### **„Sechster Abschnitt: Zwischenprüfung**

#### **§ 29 Durchführung und Gegenstand**

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nicht vor dem 4. Ausbildungshalbjahr stattfinden. Die Steuerberaterkammer setzt den Zeitpunkt fest.
  - (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 7 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten und zur Steuerfachangestellten (StFachAngAusbV) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.
  - (3) Die Zwischenprüfung wird schriftlich durchgeführt und findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:
    1. Arbeitsabläufe organisieren und
    2. Steuererklärungen vorbereiten und Buchhaltungen bearbeiten.
  - (4) Die Prüfungszeit beträgt für den Prüfungsbereich „Arbeitsabläufe organisieren“ 45 Minuten und für den Prüfungsbereich „Steuererklärungen vorbereiten und Buchhaltungen bearbeiten“ 75 Minuten. Die Inhalte der Prüfungsbereiche ergeben sich aus §§ 9 und 10 StFachAngAusbV.
  - (5) Die Regelungen zur Abschlussprüfung gelten sinngemäß auch für die Zwischenprüfung.“
2. Der bisherige „Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen“ wird dann „Siebenter Abschnitt: Schlussbestimmungen“.
  3. Der bisherige „§ 29 Rechtsbehelfsbelehrung“ wird dann „§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung“, der bisherige „§ 30 Prüfungsunterlagen“ wird dann „§ 31 Prüfungsunterlagen“, der bisherige „§ 31 Umschulungsverhältnisse“, wird dann „§ 32 Umschulungsverhältnisse“ und der bisherige „§ 32 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften“ wird dann „§ 33 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften“.

Das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft hat mit Schreiben vom 18.07.2024 (S 0892-1#004 2024/115536) die beschlossenen Änderungen genehmigt.

Saarbrücken, 19.08.2024

Steuerberaterkammer Saarland  
Präsident

(gezeichnet/ausgefertigt)

Ronald Maul